

G e h e i m

Mittwoch, 9. August 1972

Deutsche Demokratische Republik
Austausch von Handelsmissionen.

Politisches Departement und Volkswirtschaftsdepartement.
Gemeinsamer Antrag vom 2. August
1972 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 9. August 1972
(Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements und des
Volkswirtschaftsdepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Schlussverhandlungen mit Vertretern der DDR, die vom 8. bis 12. Juli 1972 in Bern stattgefunden haben wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Zur Vereinbarung über den Austausch von Handelsmissionen zwischen der Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik, welche die von ihm zur Unterschrift ermächtigten Delegationsmitglieder, Minister H. Miesch, Stellvertreter des Chefs der Abteilung für politische Angelegenheiten des EPD, und Minister H. Marti, Vizedirektor der Handelsabteilung des EVD, in Befolgung ihrer Richtlinien am 12. Juli 1972 unterzeichnet haben wird zugestimmt.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, den in Ziff. 9 der Vereinbarung für deren Inkrafttreten vorgesehenen Austausch schriftlicher Mitteilungen über die Zustimmung der Regierungen beider Seiten innert der festgesetzten Frist vorzunehmen und danach im Einvernehmen mit der zuständigen ostdeutschen Stelle die unterbreitete gemeinsame Pressemitteilung zu veröffentlichen.
4. Das Politische Departement wird die finanziellen Aspekte im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement regeln.

Protokollauszug (Antrag mit Beilagen 1-3) an:

- EPD 5
- JPD 3
- FZD 9
- EFK 2
- Fin. Del. 2
- EVD 8 (GS 3, HA 5)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. Z. A. U. T.



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 2. August 1972

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRT-
SCHAFTSDEPARTEMENT

Ausgeteilt

G e h e i m

A n d e n B u n d e s r a t

Deutsche Demokratische Republik
Austausch von Handelsmissionen

Der Bundesrat hat nach Kontakten, welche zwischen der schweizerischen und der ostdeutschen Delegation seit Unterbruch der Verhandlungen vom Oktober 1971 aufrechterhalten wurden und die zuletzt im vergangenen Juni stattfanden, am 5. Juli 1972 gestützt auf einen gemeinsamen Antrag des Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements beschlossen, die Verhandlungen mit der Deutschen Demokratischen Republik fortzusetzen und nach Möglichkeit zu Ende zu führen. Er hat hiefür die notwendigen Richtlinien erlassen und dabei als Rahmen den bisher ausgehandelten Entwurf zur vorgesehenen Vereinbarung festgelegt. Massgebend war namentlich die Durchsetzung von Zürich als Sitz der ostdeutschen Handelsmission. Hinzu kamen weitere schweizerische Begehren, welche sowohl formelle Aspekte der Verständigung als auch die künftige Gestaltung der schweizerisch-ostdeutschen Beziehungen und den Umfang der zu gewährenden Immunitäten und Privilegien betrafen. Unter Vorbehalt der bundesrätlichen Zustimmung wurden Minister H. Miesch, stellvertretender Chef der Abteilung für politische Angelegenheit des EPD, und Minister H. Marti, Vize-
direktor der Handelsabteilung des EVD, ermächtigt, eine in Befol-
gung der Richtlinien getroffene Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die Verhandlungen dauerten vom 8. bis 12. Juli 1972 in Bern und führten zur Unterzeichnung der Vereinbarung, deren
/.. Text und Anlage diesem Antrag beigelegt sind (Beilagen 1 und 2).

I

Die Verhandlungen fanden erneut in einer freundlichen und sachlich offenen Atmosphäre statt. Wenn die Diskussion zeitweilig hartnäckig geführt wurde, dann war dies vor allem dem Umstand zuzuschreiben, dass die ostdeutsche Seite, wie nicht anders zu erwarten war, ihr Einlenken auf Zürich als Sitz ihrer Handelsmission mit vermehrtem schweizerischem Entgegenkommen in den übrigen offenen Punkten erkaufen wollte. So gingen unsere Verhandlungspartner etwa danach aus, die Fragen der Umwandlung der Handelsmissionen in Generalkonsulate und der Verlegung der ostdeutschen Vertretung von Zürich nach Bern sechs Monate nach Unterzeichnung der Vereinbarung nicht bloss einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen; vielmehr sollte die Erfüllung dieser beiden Desiderata Pankows von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche eine nächste mögliche Etappe der Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen kurzfristig einem Automatismus unterworfen hätte. Die ostdeutsche Delegation wollte die Verständigung nach ihren eigenen Worten "perspektivisch" gestalten, d.h. das künftige Verhältnis zwischen der Schweiz und der DDR vorausplanen und programmieren. Ueberdies sollte die Tätigkeit der Vertretungen erweitert und ihren Leitern der Zugang zu den Regierungsmitgliedern des Gastlandes praktisch freigegeben werden. Schliesslich zielten die ostdeutschen Vorschläge auf eine Vereinbarungsform, die sich von einem eigentlichen Regierungsabkommen kaum mehr unterschied.

Unsere Gesprächspartner machten geltend, dass die vorliegende Vereinbarung für die DDR heute nur dann annehmbar sei, wenn sie als ein Provisorium gelte und auch als ein solches bezeichnet werde. Gleichzeitig müsse nämlich das Endziel, die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und die Anerkennung der DDR, ausdrücklich ins Auge gefasst werden. Ansonst bedeute die Wahl Zürichs als Sitz der ostdeutschen Handelsmission für Pankow eine Diskriminierung und damit für Staaten, welche mit der DDR vorderhand noch nicht auf offizieller Ebene verkehren würden, einen

lediglich negativen Präzedenzfall. Hier gehe es deshalb darum, "einen gleitenden Uebergang" in die Zukunft zu finden. Die DDR könne auf die Dauer nicht davon absehen, die Dinge in konkreten politischen Zusammenhängen zu sehen.

Demgegenüber erklärte die schweizerische Seite, dass sie sich selbst dann, wenn es hier um einen Zwischenschritt gehe, nicht für die nächste Zukunft in einer Weise zu verpflichten vermöge, die diesen Schritt und damit die heute angestrebte Vereinbarung kaum mehr als notwendig erscheinen lasse. Es habe immer Einverständnis darüber bestanden, dass von einer schweizerischen Anerkennung der DDR im vorliegenden Fall keine Rede sein könne (Negativklausel). Die Schweiz gehe darüber hinaus, was Staaten, die mit ihr verglichen werden könnten, bis anhin zu tun bereit gewesen seien. Wenn die Regierung der DDR hierfür als Gegenleistung ihre Erklärung über die schweizerischen Vermögensansprüche abgebe, so könne sie von uns jetzt nicht noch zusätzlich eine Art von Absichtserklärung betreffend ihre Anerkennung durch die Schweiz verlangen. Der erörterte Textentwurf sei im Geben und Nehmen ausgewogen und trage den gegenwärtigen Verhältnissen in angemessener Weise Rechnung. Es handle sich vorerst darum, nunmehr den Weg erst einmal zu öffnen, und ^{nicht} /darum, darüber hinaus künftige Etappen, geschweige denn das Endziel in verbindlicher Weise festzulegen.

II

Grundlage der Schlussverhandlungen bildeten die Entwürfe von Vereinbarung und dazugehöriger Anlage, welche die beiden zuständigen Departemente dem Bundesrat am 4. Juli 1972 zusammen mit ihrem Antrag unterbreitet haben. Nachdem die ostdeutsche Seite grundsätzlich bereit war, für den Sitz ihrer Handelsmission Zürich zu akzeptieren, ergab sich für die schweizerische Delegation in verschiedener Hinsicht ein gewisser Spielraum, der indessen mit der notwendigen Umsicht und nur dann in Anspruch genommen wurde, wenn sich dies für das Zustandekommen der Vereinbarung tatsächlich

aufdrängte. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass die Vereinbarung vertraulichen Charakter hat und nicht publiziert wird.

In Befolgung der bundesrätlichen Richtlinien hat die schweizerische Delegation bei der Erörterung der noch hängigen Fragen folgende Lösung durchsetzen und akzeptieren können:

1. Bei der Form der Vereinbarung ging die schweizerische Seite vom Grundsatz aus, dass bei aller Verbindlichkeit, die der Verständigung zukommen muss, in dieser Frage nicht über ein unerlässliches Mindestmass hinausgegangen werden darf. Da die Vereinbarung eine Erklärung der DDR-Regierung betreffend die schweizerischen Vermögensansprüche enthält (Ziff. 7, lit. a), auf die wir besonderen Wert legen, ging es darum, zwischen einer eigentlichen Regierungs- und einer blossen Verwaltungsvereinbarung einen angemessenen Kompromiss zu finden. **Er** bestand darin, die beiden Delegationen "im Auftrag ihrer Regierungen" handeln zu lassen (Ingress) und das Inkrafttreten der Vereinbarung, das mit dem Austausch schriftlicher Mitteilungen erfolgen soll, von der "Zustimmung der Regierungen beider Seiten" abhängig zu machen (Ziff. 9). Verzichtet wurde hingegen auf die von der ostdeutschen Delegation ebenfalls verlangten Schlussformeln "Im Auftrage der Regierung der DDR" und "Im Auftrage des Schweizerischen Bundesrates".

2. Im Sinne der eingangs gemachten Ueberlegungen war die schweizerische Delegation nicht in der Lage, im Hinblick auf die künftige Aufnahme voller diplomatischer Beziehungen und die Anerkennung der DDR in irgendeiner Form eine Absichtserklärung abzugeben. Es war dabei unvermeidbar, dass die ostdeutsche Regierung selbst in ihrer Erklärung über die schweizerischen Vermögensansprüche die Aufnahme von diesbezüglichen Verhandlungen von der Voraussetzung der Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Schweiz und der DDR abhängig macht (Ziff. 7, lit. a). Hingegen wurden in der Einleitung von Ziff. 7 und in lit. b von Ziff. 7

die von der ostdeutschen Seite ursprünglich vorgeschlagenen Formulierungen

"Im Hinblick auf die künftige volle Normalisierung der hiermit hergestellten Beziehungen ..." und

"..., um weitere Fragen der Normalisierung der Beziehungen ..."

durch folgende, allgemeiner gehaltene Versionen ersetzt:

"Im Hinblick auf den weiteren Ausbau der hiermit hergestellten Beziehungen ..." und

"..., um künftige Fragen der Beziehungen ...".

Auch für die von Pankow neu vorgebrachte Formulierung des Passus in Ziff. 1 "... und dient der Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Staaten, insbesondere auf aussenwirtschaftlichem Gebiet" wurde die unverbindlichere Version "... und dient der Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden Staaten, insbesondere auf aussenwirtschaftlichem Gebiet" eingesetzt.

Hingegen wurde unseren Verhandlungspartnern zugestanden, den vorläufigen Charakter des Sitzes der ostdeutschen Handelsmission dadurch etwas hervorzuheben, dass in Ziff. 2, Abs. 3 vereinbart wurde, die DDR werde ihre Vertretung in der Schweiz "zunächst in Zürich" errichten.

Eine langwierige Auseinandersetzung verlangte indessen die Frage der Ueberprüfung der Situation, die mit Bezug auf die Umwandlung der Handelsmissionen in Generalkonsulate und die Verlegung der ostdeutschen Vertretung von Zürich nach Bern sechs Monate nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zu erfolgen hat. Der Bundesrat hatte sich mit einer solchen Zusage grundsätzlich einverstanden erklärt, nachdem die DDR nur unter dieser Voraussetzung in der Sitzfrage einlenken wollte.

Die beiden Delegationen sind - um dieses Ergebnis vorwegzunehmen - darin übereingekommen, dass die Aufnahme einer ent-

sprechenden Bestimmung in die Vereinbarung unmittelbar nach deren Ziff. 7, lit. b (Aufrechterhaltung der Kontakte) zweckmässiger war, als der ursprünglich hiefür vorgesehene Briefwechsel. Die schliesslich gefundene Formulierung von Ziff. 8 entspricht dem, was die schweizerische Delegation der ostdeutschen Seite zuzugestehen vermochte, um zum vereinbarten Zeitpunkt die erwähnten Fragen unter Berücksichtigung der politischen Lage in Europa und des Standes der gegenseitigen Beziehungen in voller Entscheidungsfreiheit prüfen zu können. Unsere Verhandlungspartner beabsichtigten, hier Entscheidungskriterien einzuführen, die uns die Hände weitgehend gebunden hätten. So sollte nach ostdeutscher Auffassung ein Beschluss in Sachen Postenumwandlung und Sitzverlegung als reale Möglichkeit gemeinsam vorgesehen und von Fortschritten der Entspannung in Europa und insbesondere von der Aufnahme der multilateralen Vorbereitung der geplanten Europäischen Sicherheitskonferenz abhängig gemacht werden, von Voraussetzungen also, welche nach menschlichem Ermessen die Begehren Pankows fast zwangsläufig hätten erfüllen müssen. Die schweizerische Delegation hat einen solchen Automatismus abgelehnt.

3. Dem ostdeutschen Verlangen nach einer Erweiterung des Aufgabenkreises der Handelsmissionen (Ziff. 3) insbesondere auf die Bereiche der Kultur und der Wissenschaft wurde nicht stattgegeben, weil der Charakter der Vertretungen in erster Linie auf die Gebiete des Handels und der Wirtschaft beschränkt bleiben soll. Wenn im letzten Absatz von Ziff. 3 vorgesehen ist, dass die Bearbeitung weiterer Fragen im beiderseitigen Einvernehmen erfolgt, so ist uns damit die Handhabe gegeben, die Dinge unter Kontrolle zu halten und von Fall zu Fall zu entscheiden.

Ebenfalls im Rahmen von Ziff. 3 schlug die ostdeutsche Delegation eine neue Bestimmung vor, die es den Handelsmissionen erlaubt hätte, sich in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ohne weiteres direkten Zugang zu einzelnen Regierungsmitgliedern - in der Schweiz zu den jeweils zuständigen Departementsvorstehern -

zu verschaffen und dies zudem im ausdrücklichen Auftrag der Regierung des Entsendestaates zu tun. Die schweizerische Seite lehnte jedoch eine solche Regelung ab und verwies auf den in der Anlage bereits vereinbarten Verkehr mit Behörden (I, A, 3). Immerhin ist dort jetzt nunmehr vom Verkehr der Handelsmissionen nicht nur mit den zentralen Behörden, sondern zusätzlich auch mit "ihren Leitern" die Rede. Dieses Zugeständnis konnte ohne Bedenken gemacht werden, weil die nachfolgende Regelung es den zuständigen Stellen - in der Schweiz der Abteilung für politische Angelegenheiten des EPD und der Handelsabteilung des EVD - erlaubt, die Opportunität einer gewünschten Vorsprache vorerst mit dem zuständigen Departementsvorsteher zu besprechen.

4. Angesichts der eingegangenen Verpflichtungen erwies es sich aus staatsrechtlichen Ueberlegungen auf schweizerischer Seite als unumgänglich, die Vereinbarung mit einer Kündigungsklausel zu versehen. Unsere Verhandlungspartner wollten sich mit dieser Idee vorerst nicht befreunden, liessen sich jedoch von der Notwendigkeit einer entsprechenden Bestimmung schliesslich überzeugen. Die in Ziff. 10 gefundene Formulierung trägt unserem Begehren auf die Weise Rechnung, der die ostdeutsche Delegation zuzustimmen vermochte.

5. Die Festlegung der Immunitäten und Privilegien, die sich mit der Regelung der Bedingungen von Zulassung und Beendigung der Tätigkeit der Mitglieder der Handelsmissionen (kein Exequatur für deren Leiter) in der Anlage findet (vgl. Ziff. 5 der Vereinbarung), konnte von schweizerischer Seite mit grösserer Freizügigkeit vereinbart werden, nachdem für den Sitz der DDR-Vertretung Zürich bestimmt worden ist. Vor allem jene Vorrechte, die schon aus rein optischen Gründen für Pankow eine nicht geringe Rolle spielen (CC-Schild, Standarte am Wagen sowie Staatsflagge und Staatswappen am Dienstgebäude), kommen dort weniger zur Geltung, als dies in Bern der Fall gewesen wäre.

Im übrigen sind die gewährten Vorrechte und Befreiungen - unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit sowie unbeschadet der im Empfangsstaate geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften - auf die Tätigkeit der Handelsmissionen und ihrer Mitglieder beschränkt worden. Dabei mussten wir stets auch die Vorteile im Auge behalten, die unserer Mission in Berlin und unseren dort tätigen Beamten daraus erwachsen werden. Dies war denn auch der Hauptgrund, weshalb wir uns damit einverstanden erklärten, in Sachen persönlicher Unverletzlichkeit und Immunität von der Gerichtsbarkeit den Leitern der Handelsmissionen ausnahmsweise den diplomatischen Status zu gewähren.

III

Nach der am 12. Juli 1972 in Bern erfolgten Unterzeichnung der Vereinbarung ist im Hinblick auf deren Inkrafttreten folgendes Verfahren vorgesehen (Ziff. 9):

Die beiden Delegationen werden, sobald deren Regierungen dem Verhandlungsergebnis ihre Zustimmung gegeben haben, darüber entsprechende Mitteilungen austauschen. Es ist in Aussicht genommen worden, diesen gegenseitigen Informationsaustausch, der spätestens am 21. August 1972 erfolgen soll, in Ostberlin vorzunehmen. Im übrigen dürfte es sich empfehlen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens so früh wie möglich anzusetzen, damit das dann im In- und Ausland zu erwartende Echo auf unseren Schritt bereits abgeklungen ist, wenn der Bundesrat Ende September das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik zu einem offiziellen Besuch empfangen wird. Es sollte nach Möglichkeit vermieden werden, dass unsere Vereinbarung mit der DDR während des hiesigen Aufenthalts von Bundespräsident Heinemann noch ein Hauptthema des Interesses der Öffentlichkeit und vor allem der Presse bildet.

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung werden darüber im beiderseitigen Einvernehmen gleichlautende Pressemitteilungen ver-

öffentlich. Der Text dieses Communiqués, über den bereits ein grundsätzliches Einverständnis erzielt wurde, ist diesem Antrag ebenfalls beigelegt (Beilage 3). Sein Wortlaut gibt das Zustandekommen und das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Schweiz und der DDR bekannt und umschreibt deren Hauptinhalt. Es bleibt den beiden Parteien vorbehalten, Wesen und Bedeutung dieser Verständigung sowie die Zusammenhänge, in die sie einzuordnen ist, der Öffentlichkeit aus eigener Sicht und in angemessener Art und Weise zu erläutern. Es ist in Aussicht genommen, anlässlich des Austausches der endgültigen Zustimmungserklärungen, den DDR-Vertretern erneut nahezu legen, bei dieser Gelegenheit auf eine extensive Interpretation zu verzichten.

IV

Unsere mit der DDR getroffene Vereinbarung über den Austausch von Handelsmissionen trägt der allgemeinen Entwicklung der politischen Lage in Europa Rechnung, berücksichtigt namentlich den gegenwärtigen Stand des Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten und entspricht der Interessenlage unseres Landes.

Die Tätigkeit dieser Handelsmissionen dient zur Hauptsache den gegenseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen sowie der Förderung entsprechender Kontakte. Den Vertretungen stehen bestimmte konsularische Befugnisse zu, die ausschliesslich für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, so insbesondere die Visumerteilung und die Legalisierung von Dokumenten. Den beiden Missionen und ihren Mitgliedern werden bestimmte Vorrechte und Befreiungen gewährt, die ausdrücklich auf die Ausübung ihrer festgelegten Tätigkeit beschränkt bleiben. Die Vereinbarung erleichtert uns die Betreuung unserer Landsleute in der DDR, deren Regierung zudem eine Erklärung betreffend die künftige Regelung der schweizerischen Vermögensansprüche abgibt und die in die Vorbereitung späterer Verhandlungen hierüber bereits nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einwilligt.

Erwähnung verdient vor allem auch, dass diese Verständigung keine schweizerische Anerkennung der DDR impliziert und dass für den Sitz der ostdeutschen Vertretung Zürich bestimmt wurde. Damit ist nicht zuletzt einem Anliegen Bonns Rechnung getragen worden.

Für die Regierung Brandt/Scheel steht die Anerkennung der DDR durch Drittstaaten in keinem grundsätzlichen Widerspruch mehr zu den Zielen des westdeutschen Grundgesetzes (nationale Einheit, Wiedervereinigung), sondern sie wird abhängig gemacht von der Herstellung besonderer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR, die aus der Sicht Bonns füreinander kein Ausland sein können. Drittstaaten, darunter auch die Schweiz, werden deshalb ersucht, ihre Anerkennung der DDR bis zur Herbeiführung eines innerdeutschen Modus vivendi und damit - immer nach westdeutscher Auffassung - bis zu ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen hinauszuzögern. Bei der Durchsetzung der jeweiligen Interessen geht es somit für die Bundesrepublik um eine Frage der Taktik, für die mit ihr verbündeten und befreundeten Staaten um eine solche des Zeitpunktes.

Diese Situation ist berücksichtigt worden, indem unsere vorliegende Verständigung nichts anderes bedeuten kann, als dass mit einer schweizerischen Anerkennung der DDR vorderhand nicht zu rechnen ist; nur so wird gerade Bonn namentlich etwa die Tatsache interpretieren können, dass die ostdeutsche Handelsmission nicht in Bern errichtet wird. In diesem Sinne lautete denn auch ein Kommentar im westdeutschen Auswärtigen Amt, das wir bis anhin über den Gang der Dinge auf dem laufenden hielten, insoweit uns dies jeweils angezeigt schien. Die getroffene Vereinbarung hat nach westdeutscher Auffassung sogar einen Vorteil, indem sie Bonn gegenüber Pankow den Beweis dafür liefert, heute beweglich genug zu sein, um die ostdeutschen aussenpolitischen Bewegungen nicht systematisch zu hindern. Wir dürfen somit davon ausgehen, dass sich unsere Verständigung mit der DDR im Rahmen dessen hält, was nicht zuletzt nach westdeutschen Vorstellungen tragbar ist.

In ihrer vorliegenden Form entspricht die Vereinbarung zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Interessen unseres Landes. Diese sind zunächst bilateraler Art: Es handelt sich um die Errichtung gegenseitiger Handelsmissionen zur Aktivierung des heute stagnierenden Warenverkehrs und - als erster Schritt einer Normalisierung - um die spätere Bereinigung der notleidenden schweizerischen vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber der DDR sowie um den Schutz und die Betreuung unserer Landsleute, die dort ansässig sind. Es geht ganz allgemein darum, für die künftige Gestaltung unseres offiziellen Verhältnisses zur DDR, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich, und letzten Endes für die künftige Herstellung von diplomatischen Beziehungen eine günstige Ausgangsbasis zu schaffen. Vorerst könnte als zweiter Schritt die Aufnahme von eigentlichen Wirtschaftsverhandlungen zum Abschluss eines Handelsabkommens in Erwägung gezogen werden, wofür auch ostdeutscherseits bereits Interesse bekundet worden ist.

Unsere Interessen sind zudem allgemein neutralitätspolitischer Natur: Eine allmähliche Entwicklung der schweizerisch-ostdeutschen Beziehungen fördert die Verwirklichung des Postulats der Universalität unserer Aussenbeziehungen; dies vermag im vorliegenden Fall unter Umständen nicht zuletzt zu einer Stärkung unserer Position in der West-Ost-Auseinandersetzung namentlich auf unserem Kontinent beitragen, was etwa im Hinblick auf die geplante Europäische Sicherheitskonferenz ein Aspekt unserer Aussenpolitik ist, welcher Berücksichtigung verdient.

Es wird im vorneherein nicht ausser acht gelassen werden dürfen, dass die DDR die getroffene Vereinbarung ohne Zweifel für ihre aussenpolitischen Ziele zu nutzen versuchen wird. Pankow wird seiner Verständigung mit der Schweiz eine extensive Interpretation geben wollen. Es wird Sache unserer zuständigen Stellen sein, gegenüber solchem Ansinnen Pankows die notwendigen Vorkehren zu treffen. Hiefür bietet nicht nur der Vereinbarungstext die erforderliche Handhabe; dazu mag auch die

Tatsache beitragen, dass sich die DDR im Grunde nicht mit der heutigen Lösung begnügen kann und daran interessiert sein muss, ihre Position schrittweise zu verbessern, ein Begehren, dessen Verwirklichung nur ein günstiges Klima im allgemein aussenpolitischen und im unmittelbar bilateralen Bereich fördern wird.

V

Es ist im gegenwärtigen Zeitpunkt noch schwierig, die aus der Errichtung der Schweizerischen Handelsmission in Ostberlin sich ergebenden finanziellen Konsequenzen abzuschätzen. Das Politische Departement wird sie im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement regeln und sich bemühen, sie in den Grenzen des unbedingt Notwendigen zu halten.

An Personal gedenkt das Politische Departement, der neuen Mission folgenden Bestand zuzuteilen: einen Leiter der Mission im Rang eines Botschaftsrates; einen Kanzleichef im Rang eines Konsuls, der ebenfalls mit den Beziehungen zur Schweizerkolonie betraut sein wird; zwei Kanzleibeamte; zwei Sekretärinnen; zwei oder drei Angestellte als Dienstpersonal (1 Chauffeur, 1 Hauswart, 1 Bürodienner).

VI

Gestützt auf diese Ausführungen beehren sich das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

- 1) Der Bundesrat nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis vom Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Schlussverhandlungen mit Vertretern der DDR, die vom 8. bis 12. Juli 1972 in Bern stattgefunden haben.

- 2) Er erteilt seine Zustimmung zur Vereinbarung über den Austausch von Handelsmissionen zwischen der Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik, welche die von ihm zur Unterschrift ermächtigten Delegationsmitglieder, Minister H. Miesch, Stellvertreter des Chefs der Abteilung für politische Angelegenheiten des EPD, und Minister H. Marti, Vizedirektor der Handelsabteilung des EVD, in Befolgung seiner Richtlinien am 12. Juli 1972 unterzeichnet haben.
- 3) Er beauftragt das Politische Departement, den in Ziff. 9 der Vereinbarung für deren Inkrafttreten vorgesehenen Austausch schriftlicher Mitteilungen über die Zustimmung der Regierungen beider Seiten innert der festgesetzten Frist vorzunehmen und danach im Einvernehmen mit der zuständigen ostdeutschen Stelle die unterbreitete gemeinsame Pressemitteilung zu veröffentlichen.
- 4) Das Politische Departement wird die finanziellen Aspekte im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement regeln.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

3 Beilagen erwähnt

Protokollauszug an das EPD (5 Expl.), an das EVD (5 Expl. für die Handelsabteilung) zum Vollzug, an das EFZD und das EJPD zur Kenntnis.

V e r e i n b a r u n g

über den Austausch von Handelsmissionen zwischen der
Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik

Im Oktober 1971 und im Juli 1972 fanden abwechselnd in der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin und in der Schweiz in Bern Verhandlungen über den Austausch von Handelsmissionen statt. Sie wurden geführt

von seiten der Schweiz durch

Minister Dr. Hans M i e s c h , Eidgenössisches Politisches Departement,

Minister Hans M a r t i , Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,

und von seiten der Deutschen Demokratischen Republik durch

Botschafter Dr. Ingo O e s e r , Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,

Generaldirektor Christian M e y e r , Ministerium für Aussenwirtschaft.

Die Delegationen haben im Auftrage ihrer Regierungen folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Austausch von Handelsmissionen mit den nachstehend vereinbarten konsularischen Funktionen zwischen der Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik entspricht den

beiderseitigen Interessen und dient der weiteren Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen, insbesondere auf aussenwirtschaftlichem Gebiet.

2. Die Deutsche Demokratische Republik ist berechtigt, eine "Handelsmission der Deutschen Demokratischen Republik in der Schweiz" zu errichten.

Die Schweiz ist berechtigt, eine "Schweizerische Handelsmission in der Deutschen Demokratischen Republik" zu errichten.

Die Deutsche Demokratische Republik wird ihre Handelsmission in der Schweiz zunächst in Zürich und die Schweiz ihre Handelsmission in der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin errichten.

Die Handelsmissionen können ihre Tätigkeit nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufnehmen.

3. Die Handelsmissionen haben nachstehende Aufgaben:

- Die allseitige Förderung der Handels-, Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zwischen den beiden Staaten und die Förderung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit.
- Die Mitarbeit bei der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung entsprechender Vereinbarungen.
- Die Behandlung von Fragen aus dem Bereich des Verkehrs- und Verbindungswesens.

- 3 -

- Die Unterstützung und Förderung der Herstellung von Kontakten zwischen Betrieben und Unternehmen, die aussenwirtschaftlich tätig sind.
- Die Information der zuständigen staatlichen Organe und der Wirtschaftskreise des eigenen Landes über die für die Entwicklung der Beziehungen bedeutsamen Ereignisse im Gastland.

Die Bearbeitung weiterer Fragen erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen.

4. Die Handelsmissionen üben folgende konsularische Funktionen aus:

- die Erteilung von Visa;
- die Legalisierung von Dokumenten;
- die Uebermittlung von Rechts- und Amtshilfeersuchen in handels- und zivilrechtlichen Angelegenheiten in der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium der Justiz und in der Schweiz an die Polizeidivision des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.
- die Gewährung von Hilfe und Beistand bei der Wahrung der Interessen der Angehörigen des eigenen Staates, und zwar sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, im Gastland auch gegenüber den zuständigen staatlichen Organen.

Zu diesem Zwecke können die Handelsmissionen bzw. ihre hierfür beauftragten Mitglieder und die Angehörigen des Entsendestaates, die sich im Empfangsstaat vorübergehend

aufhalten oder dort ständig ansässig sind, in schriftliche oder persönliche Verbindung treten.

Im beiderseitigen Einvernehmen können weitere Fragen und auftretende Probleme von den Handelsmissionen unter Berücksichtigung der in der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen festgelegten Grundsätze des Völkerrechts behandelt werden.

5. Die Handelsmissionen, ihre Leiter und deren Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder erhalten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die in der beigefügten Anlage festgelegten Immunitäten und Privilegien.

In der Anlage werden weiterhin die Bedingungen von Zulassung und Beendigung der Tätigkeit der offiziellen und nichtoffiziellen Mitglieder der Handelsmissionen geregelt.

Die Aufnahme der Tätigkeit durch die Leiter der Handelsmissionen erfolgt nach Zustimmung durch die zuständige Abteilung des Aussenministeriums des Empfangsstaates.

Die in dieser Ziffer genannte Anlage ist integrierender Bestandteil der Vereinbarung.

6. Die Handelsmissionen haften nicht für Verbindlichkeiten, die sich aus der kommerziellen Tätigkeit der Betriebe und Unternehmen im Rahmen der aussenwirtschaftlichen Beziehungen ergeben.

7. Im Hinblick auf den weiteren Ausbau der hiermit hergestellten Beziehungen zwischen der Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik wurde folgendes vereinbart:

a) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, dass sie dann, wenn die Regierung der Schweiz zur Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Schweiz bereit ist, ihrerseits einverstanden ist, nach Herstellung diplomatischer Beziehungen mit der Regierung der Schweiz Verhandlungen über eine vermögensrechtliche Regelung im gegenseitigen Interesse aufzunehmen.

Im Hinblick auf diese Verhandlungen kamen beide Seiten überein, nach der Errichtung der beiderseitigen Handelsmissionen vorbereitende Beratungen zwischen Experten der zuständigen Regierungsorgane der Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen, ohne den Verhandlungen vorzugreifen.

Diese Beratungen werden der Abklärung der sachlichen und rechtlichen Ausgangspunkte und Verfahrensfragen dienen. Zu diesen Beratungen können von beiden Seiten Mitarbeiter der jeweiligen Handelsmissionen und andere interessierte Vertreter hinzugezogen werden.

b) Nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung werden die Verhandlungsdelegationen in Kontakt bleiben, um künftige Fragen der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik zu beraten.

8. Beide Seiten kamen darin überein, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Umwandlung der beiderseitigen Handelsmissionen in Generalkonsulate und die Verlegung des Sitzes der Vertretung der

- 6 -

Deutschen Demokratischen Republik nach Bern unter Berücksichtigung der politischen Lage in Europa und des Standes der gegenseitigen Beziehungen gemeinsam und konstruktiv zu prüfen.

9. Die vorliegende Vereinbarung ist vertraulich und wird nicht veröffentlicht. Sie tritt mit dem Austausch schriftlicher Mitteilungen der Delegationen über die Zustimmung der Regierungen beider Seiten in Kraft, der nicht später als am 21. August 1972 erfolgen soll. Nach Inkrafttreten der Vereinbarung werden darüber im beiderseitigen Einvernehmen gleichlautende Pressemitteilungen veröffentlicht.
10. Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie durch die Aufnahme diplomatischer oder konsularischer Beziehungen überholt ist oder bis zum Zeitpunkt, auf welchen eine der beiden Seiten die Aufhebung der hiermit hergestellten Beziehungen wünscht.

Geschehen in Bern in zwei Originalausfertigungen am 12. Juli 1972

Beilage 2

A n l a g e

zur "Vereinbarung über den Austausch von Handelsmissionen
zwischen der Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik"

I. Stellung der Handelsmissionen

Die nachstehend aufgeführten Immunitäten und Privilegien werden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vom Empfangsstaat gewährleistet. Unbeschadet davon sind die dort geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten:

A. I m m u n i t ä t e n

1. Unverletzlichkeit

Die Räumlichkeiten und Archive der Handelsmissionen sowie die Residenz ihrer Leiter sind unverletzlich.

2. Verkehrsfreiheit

Der freie Verkehr der Handelsmissionen mit ihren Regierungen mit Hilfe von verschlüsselten Nachrichten, Telegrammen, Kurieren und Kuriergepäck wird gewährleistet. Das Errichten und Betreiben einer Funksendeanlage der Handelsmissionen bedarf in der Deutschen Demokratischen Republik der Zustimmung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und in der Schweiz der Zustimmung des Eidgenössischen Politischen Departements. Die amtliche Korrespondenz der Vertretungen ist unverletzlich.

3. Verkehr mit Behörden

Für den Verkehr der Handelsmissionen mit den zentralen Behörden des Empfangsstaates und ihren Leitern gilt folgende Regelung:

In der Schweiz wendet sich die Handelsmission der Deutschen Demokratischen Republik in Handelsangelegenheiten an die

Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und in den übrigen Angelegenheiten an die Politische Abteilung des Eidgenössischen Politischen Departements.

In der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich die Schweizerische Handelsmission in Handelsangelegenheiten an das Ministerium für Aussenwirtschaft und in den übrigen Angelegenheiten an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

4. Staatsflagge und Staatswappen

Die Staatsflagge des Entsendestaates kann aus Anlass von nationalen Feiertagen und entsprechenden protokollarischen Anlässen am Sitz der Handelsmission aufgezogen werden.

Den Handelsmissionen steht es ferner zu, das Staatswappen des Entsendestaates im Namensschild zu führen, das am Eingang ihres Sitzes angebracht werden kann. Die Leiter der Handelsmissionen sind berechtigt, bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit und unter Berücksichtigung der örtlichen Praxis die Staatsflagge an ihrem Fahrzeug zu führen.

5. Soziale Sicherheit

Die Handelsmissionen sind von den im Empfangsstaat geltenden gesetzlichen Vorschriften über soziale Sicherheit befreit. Insofern die Handelsmissionen Personal beschäftigen, das den entsprechenden Vorschriften im Empfangsstaat untersteht, haben sie die einschlägigen Pflichten einzuhalten.

B. B e f r e i u n g von Z o l l - und anderen E i n f u h r a b g a b e n

Die Handelsmissionen sind bei Einfuhren zum dienstlichen Gebrauch von den Zoll- und anderen Einfuhrabgaben befreit. Sie können je zwei Dienstfahrzeuge mit vorübergehender

Zollbefreiung einführen. Für diese Dienstfahrzeuge wird bei der Deckung des Treibstoffbedarfes im Empfangsstaat die Befreiung von den Zoll- und anderen Einfuhrabgaben gewährt.

C. B e f r e i u n g v o n d e r B e s t e u e r u n g

1. Personal- und Realsteuern, indirekte Steuern und Abgaben

Die Handelsmissionen sind von allen direkten staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden, sowie von den indirekten Steuern und Abgaben auf den von ihnen in den Empfangsstaat eingeführten Gegenständen befreit.

2. Motorfahrzeuge

Die Handelsmissionen sind mit Bezug auf ihre Dienstwagen von der Motorfahrzeugsteuer, der Gebühr für die Prüfung des Motorfahrzeugs und der Gebühr für den Fahrausweis befreit. Entsprechend den Bestimmungen im Empfangsstaat ist die Gebühr für die Benutzung der Kontrollschilder zu entrichten. Die im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über Haftpflichtversicherung für die dort benutzten Motorfahrzeuge sind zu beachten.

II. Die Stellung der Mitglieder der Handelsmissionen und die Bedingungen von Zulassung und Beendigung ihrer dienstlichen Tätigkeit

A. M i t g l i e d e r d e r H a n d e l s m i s s i o n e n

1. Die Leiter der Handelsmissionen.
2. Ein bis zwei Stellvertreter.

3. Uebrige offizielle Mitglieder der Handelsmissionen.
4. Verwaltungsangestellte der Handelsmissionen (nicht-offizielle Mitglieder).
5. Mitglieder des Hauspersonals der Handelsmissionen.

Familienangehörige: Der Ehegattin und den nicht erwerbstätigen Kindern der Mitglieder der Handelsmissionen und von deren Hauspersonal stehen die entsprechenden Immunitäten und Privilegien des Hauptberechtigten zu.

B. Z u l a s s u n g u n d B e e n d i g u n g d e r dienstlichen Tätigkeit, Aufenthalt

Für die Einreise der Mitglieder der Handelsmissionen und deren Hauspersonal gelten die einschlägigen Visumvorschriften des Empfangsstaates. Sie erhalten Visa entsprechend der Kategorie ihres Passes.

Die Leiter und die offiziellen Mitglieder der Handelsmissionen müssen Angehörige des Entsendestaates sein und ausschliesslich im Dienste der Handelsmissionen stehen.

Die Personalien, Funktionen und die Adresse sowie das Datum von Ankunft und Abreise der Mitglieder der Handelsmissionen werden von deren Leitern den zuständigen Abteilungen der Aussenministerien innerhalb nützlicher Frist vor Ankunft oder Abreise mitgeteilt.

Die Mitglieder der Handelsmissionen sowie ihre Familienangehörigen erhalten von den Zentralbehörden des Empfangsstaates Identitätsausweise, soweit sie weder Angehörige des Empfangsstaates noch dort ansässig sind.

Die Mitglieder der Handelsmissionen, die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind, regeln ihre Aufenthaltsbedingungen mit den zuständigen örtlichen Behörden.

Die dienstliche Tätigkeit eines Mitglieds der Handelsmissionen wird dadurch beendet, dass der Entsendestaat dem Empfangsstaat die Beendigung dieser Tätigkeit mitteilt oder dass der Empfangsstaat dem Entsendestaat mitteilt, die betreffende Person sei ihm nicht mehr genehm oder er betrachte dieselbe nicht mehr als Mitglied der Handelsmission.

C. I m m u n i t ä t e n u n d P r i v i l e g i e n

Die nachstehend angeführten Vorrechte und Immunitäten werden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und nach Massgabe der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gewährt.

1. Persönliche Unverletzlichkeit und Immunität von der Gerichtsbarkeit

Die Leiter der Handelsmissionen sind unverletzlich; sie unterliegen keiner Haft oder Festnahme und geniessen den notwendigen Schutz des Empfangsstaates.

Sie geniessen Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Stellvertreter und die übrigen offiziellen Mitglieder der Handelsmissionen unterliegen keiner Festnahme oder Untersuchungshaft, es sei denn wegen eines schweren Verbrechens und auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Gerichtsbehörden des Empfangsstaates.

Die Stellvertreter und die übrigen offiziellen Mitglieder und die Verwaltungsangestellten der Handelsmissionen sind für Handlungen, die sie in Ausübung ihrer Funktionen vorgenommen haben, nicht der Gerichtsbarkeit der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Empfangsstaates unterworfen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Fälle von Zivilklagen, wenn diese von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt werden, der aus einem im

Empfangsstaat durch ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug verursachten Unfall entstanden ist.

2. Soziale Sicherheit

Die Mitglieder der Handelsmissionen sowie jene Mitglieder des Privatpersonals, die weder Angehörige des Empfangsstaates noch dort ständig ansässig sind, sind von den gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherheit befreit. Sofern die Mitglieder der Handelsmissionen private Hausangestellte beschäftigen, die den Vorschriften der sozialen Sicherheit im Empfangsstaat unterstehen, haben sie die einschlägigen Pflichten einzuhalten.

D. B e f r e i u n g von Z o l l - und anderen E i n f u h r a b g a b e n

- a) Die Leiter der Handelsmissionen und ihre Stellvertreter stehen bei der Einfuhr von Gegenständen für den persönlichen Bedarf, einschliesslich der Ersteinrichtung, im Genusse der Befreiung von Zoll- und anderen Einfuhrabgaben.
- b) Die übrigen offiziellen Mitglieder und jene Verwaltungsangestellten der Handelsmissionen, die weder Angehörige des Empfangsstaates noch dort ständig ansässig sind, sind bei der Einfuhr von Gegenständen der Ersteinrichtung von Zoll- und anderen Einfuhrabgaben befreit.
- c) Die Leiter, ihre Stellvertreter, die übrigen offiziellen Mitglieder und jene Verwaltungsangestellten der Handelsmissionen, die weder Angehörige des Empfangsstaates noch dort ständig ansässig sind, können ihr Motorfahrzeug mit vorübergehender Zollbefreiung einführen.
- d) Den Leitern der Handelsmissionen und ihren Stellvertretern wird bei Deckung des Treibstoffbedarfs im Empfangsstaat für ihre Motorfahrzeuge die Befreiung von den Zoll- und anderen Abgaben gewährt.

E. B e f r e i u n g v o n d e r B e s t e u e r u n g

1. Direkte Steuern und Abgaben

Die Leiter, ihre Stellvertreter, die übrigen offiziellen Mitglieder und jene Verwaltungsangestellten der Handelsmissionen, die weder Angehörige des Empfangsstaates noch dort ansässig sind, stehen im Genusse der Befreiung von allen direkten staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben.

Die Mitglieder des Hauspersonals, die weder Angehörige des Empfangsstaates noch dort ständig ansässig sind, sind von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihren Dienstbezügen befreit.

Die Leiter der Handelsmissionen und ihre Stellvertreter sind bei der Einfuhr von Gegenständen für ihren persönlichen Bedarf von der Entrichtung der indirekten Steuern und Abgaben befreit.

2. Motorfahrzeuge

a) Steuern und Gebühren

Befreiung von der	Berechtigte Personen der Handelsmissionen
- Motorfahrzeugsteuer:	die Leiter, ihre Stellvertreter, die übrigen offiziellen Mitglieder und die Verwaltungsangestellten
- Gebühr für die Prüfung der Motorfahrzeuge:	die Leiter, ihre Stellvertreter, und die übrigen offiziellen Mitglieder
- Gebühr für die Prüfung der Motorfahrzeugführer:	die Leiter, ihre Stellvertreter und die übrigen offiziellen Mitglieder
- Gebühr für den Fahrzeugausweis:	die Leiter, ihre Stellvertreter und die übrigen offiziellen Mitglieder
- Gebühr für den Führerausweis:	die Leiter, ihre Stellvertreter, die übrigen offiziellen Mitglieder und die Verwaltungsangestellten.

- 8 -

b) Führerausweis/Fahrerlaubnis

Gegen Vorweisen eines gültigen Ausweises des Entsendestaates wird den Mitgliedern der Handelsmissionen von den zuständigen Behörden kostenlos ein Führerausweis des Empfangsstaates ohne vorherige Prüfung abgegeben.

c) Motorfahrzeug-Kontrollschilder

Entsprechend den Bestimmungen im Empfangsstaat ist die Gebühr für die Benutzung der Kontrollschilder zu entrichten.

Die Leiter der Handelsmissionen und ihre Stellvertreter haben Anspruch auf ein CC-Schild.

d) Haftpflichtversicherung

Die im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über die Haftpflichtversicherung für die dort benötigten Motorfahrzeuge sind einzuhalten.

F. Die Handelsmissionen können zunächst bis zu 12 Mitglieder, das Hauspersonal nicht mitgerechnet, umfassen.

Eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

Bern, den 12. Juli 1972

Beilage 3Gemeinsames Communiqué

Nach vorangegangenen exploratorischen Gesprächen und Verhandlungen wurde am 12. Juli 1972 in Bern eine Vereinbarung über den Austausch von staatlichen Handelsmissionen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Schweiz getroffen.

Die Unterzeichnung erfolgte von Seiten der DDR durch Botschafter Oeser als Vertreter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Generaldirektor Meyer als Vertreter des Ministeriums für Aussenwirtschaft und von Seiten der Schweiz durch Minister Miesch als Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements und Minister Marti als Vertreter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Die Vereinbarung legt die Aufgaben, Funktionen und Rechte der Missionen fest. Die Tätigkeit der Handelsmissionen dient der allseitigen Förderung der Handels-, Wirtschafts-, Finanz- und Verkehrsbeziehungen sowie der entsprechenden offiziellen und kommerziellen Kontakte. Den beiderseitigen Handelsmissionen stehen bestimmte konsularische Befugnisse zu, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (Recht der Visaerteilung, der Legalisierung von Dokumenten, der Rechtshilfe und des Beistandes bei der Wahrnehmung der Interessen der Bürger des Entsendestaates). Den Handelsmissionen und ihren Mitgliedern wurden die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Vorrechte und Befreiungen gewährt.

Ausgehend von der Bereitschaft der Regierung der DDR, nach Herstellung diplomatischer Beziehungen Verhandlungen über offene vermögensrechtliche Fragen aufzunehmen, wurde Uebereinstimmung erzielt, darüber vorbereitende Expertengespräche aufzunehmen.

Die Schweiz wird ihre Handelsmission in der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin und die Deutsche Demokratische Republik ihre Handelsmission in der Schweiz zunächst in Zürich errichten.

Die Vereinbarung ist am August 1972 in Kraft getreten.

3003 Bern, den 9. August 1972

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Deutsche Demokratische Republik
Austausch von Handelsmissionen

901.

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Politischen Departements
und des
Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
vom 2. August 1972

1. Das Finanz- und Zolldepartement hat gegen den vorliegenden Antrag vom 2. August 1972 nichts einzuwenden.
2. Das Departement möchte indessen darauf hinweisen, dass für die weitere Entwicklung unserer Beziehungen zu der Deutschen Demokratischen Republik die notleidenden schweizerischen Vermögensansprüche und in diesem Zusammenhang ebenfalls die Forderungen des Bundes aus der Liquidation des schweizerisch-deutschen Clearings aus der Kriegszeit von massgeblicher Bedeutung sind. Es dürfte sich empfehlen, die Verhandlungen über diesen Fragenkomplex rechtzeitig vorzubereiten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


Celio